

beglaubigte Abschrift

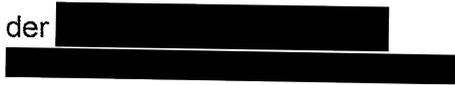


VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der



- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 7. Dezember 2023

beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses vom 19. Mai 2023 wird die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 11 K 2229/22.A) gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. November 2022 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt nach § 80 Abs. 7 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Abänderung des gerichtlichen Beschlusses vom 19. Mai 2023.

Wegen des Sachverhalts wird zunächst auf den Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO vom 19. Mai 2023 (Az. 11 K 841/22.A), mit dem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der (noch nicht entschiedenen) Klage (Az. 11 K 2229/22.A) abgelehnt worden ist, verwiesen.

Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 23. Mai 2023 wurde mit Blick auf den vorgenannten gerichtlichen Beschluss vom 19. Mai 2023 das neue Ende der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Dublin-III-VO auf den 19. November 2023 datiert und dies dem zuständigen Mitgliedstaat Schweden mitgeteilt.

Die Ausländerbehörde teilte der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 25. September 2023 mit, dass die Antragstellerin laut den Eintragungen im Ausländerzentralregister seit dem 19. September 2023 nach unbekannt verzogen sei und sich somit der Überstellung durch Flucht entziehe. Die Antragstellerin sei am 20. September 2023 im Rahmen einer Wohnungskontrolle nicht in ihrer Wohnung angetroffen worden. Zudem habe die Antragstellerin nach Prüfung durch den Betreiber der Einrichtung [REDACTED] weder im elektronischen

Erfassungssystem der Einrichtung noch durch visuelle Kontrollen oder zur Taschengeldauszahlung seit dem 19. September 2023 als anwesend erfasst werden können. Das elektronische Erfassungssystem sei für die Bewohner verpflichtend. Aufgrund dieser Mitteilung teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26. September 2023 mit, dass nunmehr die 18-monatige Überstellungsfrist gelte, da die Antragstellerin flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-VO sei. Die Überstellungsfrist ende nunmehr mit Ablauf des 19. November 2024. Dies wurde dem zuständigen Mitgliedstaat Schweden mit Schreiben vom 26. September 2023 mitgeteilt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24. November 2023 einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 5. Dezember 2022 (Az.: 11 K 2229/22.A) gemäß § 80 Abs. 7 VwGO gestellt. Zur Begründung führt sie aus, dass sie zu keinem Zeitpunkt flüchtig gewesen sei und sich unter der Adresse [REDACTED] aufhalte. Der Antragsschrift fügte die Antragstellerin zwei auf ihren Namen ausgestellte Rezepte vom 19. September 2023 bei, welche von einem Arzt in Meißen unterzeichnet wurden.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen, dass eine Überstellung der Antragstellerin nach Schweden nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin sei im Zeitraum vom 19. September 2023 bis 5. Oktober 2023 untergetaucht, respektive flüchtig gewesen. Dies ergebe sich aus den Ausführungen der Landesdirektion Sachsen vom 25. September 2023. Die von der Antragstellerin eingereichten medizinischen Rezepte belegten zwar, dass die Antragstellerin am 19. September 2023 ihren Arzt aufgesucht habe. Der Arztbesuch stelle indes keine Begründung für die wochenlange Abwesenheit der Antragstellerin dar. Die Antragstellerin sei zufolge der Zuweisungsentscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 14. Dezember 2022 verpflichtet gewesen, ihren Wohnsitz im Landkreis [REDACTED] zu nehmen. Ausweislich des Ausländerzentralregisters sei sie daraufhin am 14. Dezember 2022 der Adresse [REDACTED] einer von Landkreis [REDACTED] betriebenen Mietwohnung und damit einer Aufnahmeeinrichtung i.S.v. § 47 des Asylgesetzes (AsylG) zugewiesen und zu wohnen verpflichtet gewesen. Unter dieser Adresse sei die Antragstellerin seit dem 19. September 2023 nicht erreichbar gewesen. Die Antragstellerin sei seit dem 19. Mai 2023 vollziehbar ausreisepflichtig gewesen. Insofern habe sie seitdem

mit ihrer Überstellung das Königreich Schweden zu rechnen gehabt. Da sie seit dem 19. September 2023 nicht erreichbar gewesen sei, habe sie gegen ihre Mitwirkungspflichten verstoßen und ihre Überstellung vereiteln wollen. Damit gelten sie als flüchtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (auch zum Klageverfahren Az. 11 K 2229/22.A) sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

Zur Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO ist der Einzelrichter berufen (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

Der zulässige – insbesondere sachdienlich ausgelegte – Antrag nach § 80 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Satz 1 VwGO ist begründet.

1. Nach § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO ist nur begründet, wenn die dort genannten Umstände unter Berücksichtigung der auch sonst für das Aussetzungsverfahren geltenden Grundsätze zu einer anderen Entscheidung führen als im ursprünglichen Aussetzungsverfahren. Prüfungsmaßstab ist allein, ob nach der jetzigen (evtl. geänderten) Sach- und Rechtslage die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist (BVerwG, Beschl. v. 25.8.2008 – 2 VR 1.08 – juris Rn. 5). Maßgeblich sind demnach auch hier die Erfolgsaussichten in der Hauptsache.

Im vorliegenden Fall liegen veränderte Umstände vor, die eine andere Entscheidung als im ursprünglichen Aussetzungsverfahren rechtfertigen. Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 24. November 2022 ist nach summarischer Prüfung erfolgreich. Der angegriffene Bescheid ist nach summarischer Prüfung durch Ablauf der Überstellungsfrist rechtswidrig geworden. Die sechsmonatige Überstellungsfrist, die durch die Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Beschluss vom 19. Mai 2023 gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO erneut in Lauf gesetzt wurde, lief bis 19. November 2023. Die Verlängerung dieser Frist auf 18 Monate, mithin bis 19. November 2024, ist mit Blick auf Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO nach summarischer Prüfung rechtswidrig.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO kann die Überstellungsfrist höchstens auf 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Dass die Antragstellerin im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung am 26. September 2023 flüchtig in diesem Sinne war, kann vorliegend aber nicht angenommen werden.

Der in der Dublin III-Verordnung verwendete Begriff des Flüchtigseins ist nicht legal definiert. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, auf die die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug nimmt, ist der Begriff als Voraussetzung für ein ausnahmsweises Abweichen von der grundsätzlich einzuhaltenden sechsmonatigen Überstellungsfrist eng auszulegen. Ein Antragsteller ist flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Damit setzt der Begriff „flüchtig“ objektiv voraus, dass sich der Antragsteller den zuständigen nationalen Behörden entzieht und die Überstellung hierdurch tatsächlich (zumindest zeitweise) unmöglich macht. Das Verhalten des Antragstellers muss kausal dafür sein, dass er nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden kann. Subjektiv ist erforderlich, dass sich der Antragsteller gezielt und bewusst den nationalen Behörden entzieht und seine Überstellung vereiteln will. Ein Flüchtigsein kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde. Aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten, den Beweis für die innere Tatsache der Entziehungsabsicht zu führen, darf aus dem Umstand des Verlassens der zugewiesenen Wohnung, ohne die Behörden über die Abwesenheit zu informieren, zugleich auf die Absicht geschlossen werden, sich der Überstellung zu entziehen, sofern der Betroffene ordnungsgemäß über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde. Wie aus der Verwendung der Zeitform des Präsens in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO („flüchtig ist“) folgt, muss der Antragsteller im Zeitpunkt der Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist noch (aktuell) flüchtig sein, die Flucht also noch fortbestehen (s. zum Ganzen: EuGH, Urt. v. 19. März 2019 – Jawo, C-163/17 – juris Rn. 53 ff.; BVerwG, Urt. v. 26. Januar 2021 – 1 C 42/20 – juris Rn. 25, 27; BVerwG, Urt. v. 17. August 2021 – 1 C 38/20 – juris Rn. 19 f.).

Grundsätzlich reicht bei einem den zuständigen Behörden bekannten Aufenthalt des Antragstellers weder ein einmaliges Nichtantreffen in der Wohnung oder Unterkunft noch das Nichtbefolgen einer Selbstgestellungsaufforderung für die Annahme, er sei flüchtig. Flüchtigsein ist mehr als eine vorübergehende kurze Unerreichbarkeit. Bei einer kurzen und vorübergehenden Abwesenheit ist der Staat weder rechtlich noch tatsächlich an der Durchführung einer (zwangsweisen) Überstellung gehindert. Dies gilt jedenfalls, solange keine Anhaltspunkte für

eine längere Ortsabwesenheit oder für ein gezieltes Entziehen vorliegen, etwa wenn der Betroffene in Kenntnis einer konkret bevorstehenden Überstellung oder generell zu den üblichen Abholzeiten in der ihm zugewiesenen Wohnung oder Unterkunft im Sinne eines gezielten Ab- und Wiederauftauchens nicht anwesend oder auffindbar ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 2021, a.a.O., Rn. 22, 30 f.).

Gemessen an diesen Grundsätzen kann von einem Flüchtigkeit der Antragstellerin im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung nicht ausgegangen werden. Die Antragsgegnerin stützt ihre Entscheidung auf die Mitteilung der Ausländerbehörde vom 20. September 2023, wonach die Antragstellerin bei einer Wohnungskontrolle am 20. September 2023 nicht angetroffen worden sei. Seit wann die Antragstellerin nicht mehr in der Wohnung sei, konnte nicht ermittelt werden. Sie habe aber weder im elektronischen Erfassungssystem der Einrichtung [REDACTED], noch durch visuelle Kontrollen, noch zu Taschengeldauszahlungen als anwesend festgestellt werden können. Aus diesen Tatsachen kann jedoch nicht auf ein Flüchtigkeit der Antragstellerin geschlossen werden. „Flüchtigkeit“ ist mehr als eine vorübergehende kurze Unerreichbarkeit. Solange ein Ausreisepflichtiger in seiner Wohnung oder Unterkunft tatsächlich wohnt, dort also seinen Lebensmittelpunkt hat, und nur gelegentlich für kurze Zeit abwesend ist, muss er dies der Ausländerbehörde nicht anzeigen (VG München, Urt. v. 26. Juli 2022 – M 5 K 21.50300 – juris Rn. 27). Allein der Umstand, dass die Antragstellerin am 20. September 2023, 10.30 Uhr nicht in ihrer Wohnung anwesend war, vermag vorliegend keine Anhaltspunkte für ein gezieltes Entziehen der Überstellung zu begründen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verhalten der Antragstellerin nicht kausal dafür gewesen sein kann, nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt zu werden, da insofern eine Überstellung der Antragstellerin am 20. September 2023 nicht beabsichtigt gewesen ist. Es fand lediglich eine „Wohnungskontrolle“ statt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Anwesenheit der Antragstellerin nicht über das elektronische Erfassungssystem, durch visuelle Kontrollen oder bei Taschengeldabholungen festgestellt werden konnte. All diese Umstände ermöglichen auch in ihrer Gesamtschau keinen sicheren Rückschluss darauf, dass die Antragstellerin generell zu den üblichen Abholzeiten in der ihr zugewiesenen Wohnung oder Unterkunft im Sinne eines gezielten Ab- und Wiederauftauchens nicht anwesend oder auffindbar ist (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 17. August 2021 – 1 C 38/20 – InfAuslR 2022, 74, juris Rn. 30). Von einem „wochenlangen Untertauchen“ der Antragstellerin, wie es die Antragsgegnerin annimmt, kann daher nicht ausgegangen werden.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.

[Redacted signature]

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 11.12.2023

Verwaltungsgericht Dresden

[Redacted signature]
Justizobersekretärin